

**Preisblatt 1**  
**Netznutzungsentgelte**  
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze  
der Erlanger Stadtwerke AG

**Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung**

**1. Leistungsinhalt**

Das Entgelt berücksichtigt die Nutzung der Netzebenen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen.

**1.1.a Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden**

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Jahr	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	12,75 €	2,92 Ct
Mittelspannungsnetz mit Niederspannungsseitiger Messung	13,29 €	3,04 Ct
Umspannung in die Niederspannung	13,48 €	4,84 Ct
Niederspannungsnetz	16,41 €	3,00 Ct

**1.1.b Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden**

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Jahr	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	69,19 €	0,67 Ct
Mittelspannungsnetz mit Niederspannungsseitiger Messung	72,10 €	0,70 Ct
Umspannung in die Niederspannung	134,30 €	0,01 Ct
Niederspannungsnetz	40,55 €	2,03 Ct

Errechnet sich nach dem Preissystem nach den Punkten 1.1.a und 1.1.b bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen. Der Jahresleistungspreis wird zudem bei unterjähriger Netznutzung (z.B. auch Ein- und Auszügen) in voller Höhe berechnet.

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

### 1.1.c Monatsleistungspreise

Anstelle des Jahresleistungspreises kann auf Wunsch des Netznutzers auch auf Basis von Monatsleistungspreisen abgerechnet werden. Der Monatsleistungspreis beträgt ein Sechstel des Jahresleistungspreises. Der Netznutzer teilt vor Beginn des Abrechnungszeitraumes den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem verbindlich mit.

Entnahme aus	Leistungspreis je kW und Monat	Arbeitspreis je kWh
Mittelspannungsnetz	11,53 €	0,67 Ct
Mittelspannungsnetz mit Niederspannungsseitiger Messung	12,02 €	0,70 Ct
Umspannung in die Niederspannung	22,38 €	0,01 Ct
Niederspannungsnetz	6,76 €	2,03 Ct

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

### 1.2 Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden bei Entnahme im Mittelspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis Mittelspannungsebene	1,17 Ct
Fester Leistungspreis pro Monat	0,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

## 2. Netznutzungsentgelte bei Ausfall der Eigenerzeugung

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen können Reservenetzkapazität für den Ausfall ihrer Anlagen bestellen.

	Nettopreise Reservenetzkapazität		
	bis 200 h/a je kW	bis 400 h/a je kW	bis 600 h/a je kW
Einspeiseebene			
Mittelspannung	31,88 €	38,26 €	44,63 €
Umspannung in die Niederspannung	33,70 €	40,44 €	47,18 €
Niederspannung	54,69 €	65,62 €	76,56 €

### 3. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

#### 3.1. Fehlende Kommunikationseinrichtung bei Leistungsgemessenen Kunden

Wird keine Kommunikationseinrichtung (analoger Telefonanschluß) zur Verfügung gestellt, verrechnen wir pro Messstelle und Monat für den anfallenden Mehraufwand netto **36,30 €**

#### 3.2. Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 (cos phi etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgende Preise:

Blindarbeitspreis pro kvarh 1,29 Cent

### 4. Konzessionsabgabe

Bei Lieferungen an Endverbraucher erhöhen sich die arbeitsabhängigen Durchleitungsentgelte um die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe von **0,11 Cent/kWh**, soweit der Grenzpreis nicht unterschritten wird.

### 5. Gesetzliche Umlagen (Stand: 19.11.2013)

#### 5.1. Kraft-Wärme-Kopplung

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,055 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: [http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge\\_Prognosen.htm](http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge_Prognosen.htm)

#### 5.2. Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ergeben sich 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A` zusammengefasst.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

**Letztverbrauchergruppe A+:** Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

**Letztverbrauchergruppe A++:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

**Letztverbrauchergruppe B`:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C`:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>

### 5.3. Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh übersteigende Strommenge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm>

### 5.4. Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Umlage je Letztverbraucher
0,009 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen auf die Strommenge eine Umlage gemäß § 18 AbLaV in Höhe von 0,009 ct/kWh. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) finden dabei keine Anwendung.

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm>

**Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.** Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

**Preisblatt 2**  
**Netznutzungsentgelte**  
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze  
der Erlanger Stadtwerke AG

**Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (Leistung < 30 kW)**

**1. Leistungsinhalt**

Für Tarifikunden bieten wir ein vereinfachtes Netznutzungsverfahren auf Basis eines festen Grund- und Arbeitspreises. Die Einspeisung erfolgt zurzeit nach synthetischen Lastprofilen. Der Einbau teurer Messtechnik auf der Entnahmeseite wird dadurch vermieden. Das Verfahren gilt für Tarifikunden, sofern eine Leistung von 30 Kilowatt (kW) bzw. eine Arbeit von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) nicht überschritten wird.

**1.1a Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz**

<b>Kostenaufteilung</b>	<b>Nettopreis je kWh</b>
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	4,630 Ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen)*)	1,990 Ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (LV-Grp. A)	0,178 Ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A)	0,092 Ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A)	0,250 Ct
Umlage gemäß § 18 AbLaV**	0,009 Ct
<b><u>Arbeitsabhängiges Entgelt</u></b>	<b><u>7,149 Ct</u></b>
Grundpreis pro Monat	1,50 €

\*) Bei Anschlussnehmer mit Zweitarifmessung beträgt die Konzessionsabgabe auf den NT-Anteil 0,61 Ct/kWh.

\*\*) Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3).

**1.1b Pauschalisierte Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden (Leistung < 30 kW) und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bei Entnahme im Niederspannungsnetz**

Kostenaufteilung	Nettopreis je kWh
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	1,860 Ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen)	0,110 Ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (LV-Grp. A)	0,178 Ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A)	0,092 Ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A)	0,250 Ct
Umlage gemäß § 18 AbLaV**	0,009 Ct
<b><u>Arbeitsabhängiges Entgelt</u></b>	<b><u>2,499 Ct</u></b>
Grundpreis pro Monat	0,00 €

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3)

**2. Konzessionsabgabe**

Zusätzlich wird die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe in der von der Stadt Erlangen festgelegten Höhe berechnet.

**3. Gesetzliche Umlagen** (Stand 19.11.2013)

**3.1. Kraft-Wärme-Kopplung**

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,055 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: [http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge\\_Prognosen.htm](http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschläge_Prognosen.htm)

**3.2. Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV**

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ergeben sich 5 Letztverbraucher-kategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbraucher-kategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A` zusammengefasst.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

**Letztverbrauchergruppe A+:** Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

**Letztverbrauchergruppe A++:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>

### 3.3. Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die 1.000.000 kWh übersteigende Strommenge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe angehören und die Stromkosten im abgelaufenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm>

### 3.4. Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Umlage je Letztverbraucher
0,009 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen auf die Strommenge eine Umlage gemäß § 18 AbLaV in Höhe von 0,009 ct/kWh. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) finden dabei keine Anwendung.

Verweis: <http://www.eeg-kwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm>

**Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.**

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

**Preisblatt 3**  
**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**  
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze  
der Erlanger Stadtwerke AG

**1. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden mit registrierender ¼-h Leistungsmessung**

**1.1. Messentgelt**

Für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden die folgenden Verrechnungspreise für eine Standardmessung je Messeinrichtung angesetzt:

Entnahmespannungsebene	Messstellenbetrieb €/ Monat	Messung €/ Monat
Mittelspannung mit Wandler	48,20	28,90
Niederspannung mit Wandler	18,40	22,10
Niederspannung ohne Wandler	16,20	22,10
Niederspannung Zwei-Energierichtungszähler mit Wandler (pro Energierichtung)	17,30	22,10
Niederspannung Zwei-Energierichtungszähler ohne Wandler (pro Energierichtung)	16,20	22,10

Kunde stellt Kommunikationseinrichtung zur Verfügung (analoger Telefonanschluß)

**1.2. Abrechnungsentgelt**

Für die Verrechnung, einschließlich der monatlichen Bereitstellung der Abrechnungsdaten, werden die folgenden Verrechnungspreise unabhängig von der Entnahmenetzebene für eine Standardmessung angesetzt:

Abrechnungsentgelt	Nettopreis €/ Monat
Bei werktäglicher Datenbereitstellung <sup>*)</sup> , Basisentgelt	39,70
Bei wöchentlicher Datenbereitstellung <sup>*)</sup> , Abschlag auf Basisentgelt ergibt ein Entgelt von	- 12,50 27,20
Bei monatlicher Datenbereitstellung <sup>*)</sup> , Abschlag auf Basisentgelt ergibt ein Entgelt von	- 22,70 17,00

<sup>\*)</sup> Ein Lieferant/Händler kann jeweils nur für alle seine leistungsgemessenen Kunden unter werktäglicher, wöchentlicher oder monatlicher Datenbereitstellung wählen.



### 1.3. Zusatzleistungen

Verrechnungspreis	Nettopreis €/ Monat
bei fehlender Kommunikationseinrichtung des Kunden je Messstelle	36,30
Impulsweitergabe (Leistung, Arbeit, Zeit) <sup>1)</sup>	3,25 je Impuls
zusätzlicher historischer Lastgang bis 12 Monate <sup>1)</sup>	22,70
Werktägliche Datenbereitstellung für Anschlussnutzer	22,70

<sup>1)</sup> wird bei Abrechnungsentgelt aufaddiert

## 2. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung

### 2.1. Messentgelt

Für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden folgende Verrechnungspreise für eine Standardmessung je Messeinrichtung angesetzt:

Verrechnungspreis	Messstellenbetrieb €/ Jahr	Messung €/ Jahr
Wirkarbeitszähler <sup>2)</sup>	9,00	5,10
Zwei-Energierichtungszähler (pro Energierichtung)	9,00	5,10
Inkassozähler / Prepaymentzähler <sup>3)</sup>	84,00	10,20
Zuschlag für Tarifschaltung <sup>4)</sup>	12,00	-
Zuschlag für Stromwandlersatz Niederspannung	26,40	-

<sup>2)</sup> Wechsel- bzw. Drehstromzähler, sowie elektronischer Haushaltszähler (EDL21 Zähler)

<sup>3)</sup> nur für den Grundversorger nach § 8 Absatz 1 der MessZV

<sup>4)</sup> wird auch für integriertes Tarifsteuergerät verrechnet

### 2.2. Abrechnungsentgelt

Verrechnungspreis	Nettopreis €/ Jahr
Zähler ohne Leistungsmessung und Pauschalanlagen <sup>5)</sup>	10,80

<sup>5)</sup> je Messstelle und Turnusabrechnung

## 3. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

### 3.1. Zusätzliche Zählerstandsermittlung

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, wird jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von netto **36,30 €** erhoben.

### 3.5. Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 (cos phi etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgende Preise:

Blindarbeitspreis pro kvarh 1,29 Cent

**Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.**

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.